

Herrn  
Präsidenten des Bundesrates

Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-431.004/0024-VI/B/7/2019

Wien, 27.6.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3657 /J-BR**  
**der Bundesräte Stögmüller u. a.** wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Von 2015 bis Ende Mai 2019 hat das Arbeitsmarktservice (AMS) österreichweit insgesamt 1.895 Lehrlings-Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerber/innen erteilt, davon  
2015: 109,  
2016: 330,  
2017: 694,  
2018: 757 und  
2019: 5.

Seit Anfang 2015 wurden 1.083 Lehrlings-Beschäftigungsbewilligungen für Asylwerbende ruhend gestellt (darunter auch Bewilligungen, die bereits vor 2015 erteilt wurden), davon  
2015: 67,  
2016: 144,  
2017: 303,  
2018: 446 und  
2019: 123.

Gemäß § 7 Abs. 6 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) erlischt eine Beschäftigungsbewilligung automatisch mit Beendigung der Beschäftigung (was in der Regel mit der Abmeldung von der Sozialversicherung einhergeht) oder wenn binnen sechs Wochen nach Laufzeitbeginn die Beschäftigung nicht aufgenommen wird.

Der Arbeitgeber muss dem AMS zwar Beginn und Ende der Beschäftigung melden, er ist aber nicht verpflichtet, die Gründe für eine (vorzeitige) Beendigung des Lehrverhältnisses bekannt zu geben. Welche Lehrverhältnisse erfolgreich abgeschlossen, abgebrochen oder aus anderen Gründen beendet wurden (z.B. weil die Aufenthaltsberechtigung des Lehrlings geendet hat), kann daher mit den im AMS verfügbaren Daten nicht im Detail beantwortet werden.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

Diese Fragen beziehen sich auf die Grundversorgung, deren kompetenzrechtliche Zuständigkeit beim Bundesministerium für Inneres sowie den Ländern liegt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

